

Hausarbeit Wintersemester 2022/2023

Aufgabe 1:

Die sogenannte „Reichsbürgerszene“ breitet sich in der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich aus. Ein verbindendes Kernelement der heterogenen Szene besteht darin, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat zu bestreiten und ihren politischen, wie rechtlichen Institutionen daher die Legitimität abzuspochen. Neben dem Glauben an diffuse verschwörungstheoretische Mythen hält die Szene zudem die Überzeugung zusammen, dass „Widerstand“ gegen die „illegitime“ Staatsgewalt gerechtfertigt sei. Die in Deutschland lebende polnische Staatsangehörige F, die sich der deutschen „Reichsbürgerszene“ zugehörig fühlt und bereits wegen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Abs. 1 StGB) und verschiedenen Körperverletzungsdelikten straffällig geworden ist, plant eine Reise nach Mexiko.

Auf einen (unterstellt: rechtmäßigen) Hinweis des Verfassungsschutzes durchgeführte Ermittlungen des Landeskriminalamts in Einvernehmen und mit Zustimmung des Justizministeriums gem. § 13 Abs. 1, 4 POG NRW ergaben einen konkreten Verdacht, dass die Reise der F nach Mexiko erfolge, um dort an einem sog. „Terrorcamp“ einer radikalisierten und hochgradig gewaltbereiten Untergruppe der vom Verfassungsschutz beobachteten „QAnon-Bewegung“ teilzunehmen. Unter anderem hat F Kontakt zu einem der führenden Mitglieder dieser Gruppe, August XIII. Prinz von Heuß aufgenommen und im Internet nach Reiserouten zu dem Camp gesucht. Bei ihrer Bewertung geht die Behörde davon aus, dass sich F in Mexiko der Gruppe um von Heuß anschließen möchte. Die Gruppe plane nach ihrer Rückkehr aus dem Terrorcamp – nach zutreffenden Erkenntnissen der Behörden – eine gewaltsame Aktion gegen den amtierenden Bundesgesundheitsminister Paul Leiserfluss. Darin sehen die Behörden eine ernsthafte Gefahr für die Demokratie und ihre Repräsentanten.

Am Flughafen verweigert die Bundespolizei F daher den Zutritt zum Flugzeug. Sie beruft sich dabei auf die Möglichkeit, einem Ausländer gem. § 46 Abs. 2 AufenthG iVm. § 10 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 10, PassG die Ausreise zum Zwecke der Teilnahme an einem „Terrorcamp“ zu verweigern. Die Ausreise wird von der Polizei dabei – unterstellt: zutreffend – als eine „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat“ gem. § 89a Abs. 2a StGB beurteilt.

F verlässt tobend den Flughafen. Das Ganze sei eine Riesenfrechheit! Sie wollte doch nur Urlaub unter der mexikanischen Sonne machen. Dass sie nun wegen solcher haltlosen Vorwürfe ihre Urlaubspläne verschieben müsse, sei ein Skandal. Es könne doch nicht sein, dass sie hier gegen seinen Willen in Deutschland festgehalten würde. Das

■ sei unvereinbar mit dem deutschen Grundrecht auf Bewegungsfreiheit, das ihr als Europäerin diskriminierungsfrei zustehe.

F beantragt Eilrechtsschutz vor den zuständigen Verwaltungsgerichten. Der Antrag auf Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO bleibt vor dem Verwaltungsgericht und in der Beschwerde nach § 146 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos. Nachdem F am 6. Dezember 2022 den (letztinstanzlichen) Beschluss des OVG, das ihren Antrag als unbegründet zurückweist, im Briefkasten (förmliche Zustellung gegen PZU) vorgefunden hat, möchte F nun dagegen vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erheben, obwohl sie eigentlich nicht daran glaubt, dass die „Deutschland-GmbH“ überhaupt eine echte Verfassung habe. F sendet die Verfassungsbeschwerde mit Begründung per Fax erst am 7. Januar 2023 an das Bundesverfassungsgericht mit der Überzeugung, dass dort am Vortag - am Erscheinungsfest (6. Januar) - ohnehin niemand anwesend sei.

■ **Prüfen Sie die Zulässigkeit und die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde der F. Es ist zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen gutachterlich Stellung zu nehmen, gegebenenfalls ist die Prüfung in einem oder mehreren Hilfsgutachten vorzunehmen. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit aller genannten Gesetze ist auszugehen. Auf das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 GG ist nicht einzugehen.**

Aufgabe 2:

F hat gehört, dass solche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht recht lange dauern können. Bis sie endlich zu ihrem Recht kommt, möchte sie sich daher ein wenig die Zeit vertreiben und schießen zu lernen. Schaden kann ein wenig Fachkunde am Gewehr ja eigentlich nie, zumal in Vorbereitung auf den Volksaufstand, wenn die Schlagschafe endlich erwachen und das Joch der Geschäftsführung der „Deutschland GmbH“ abwerfen. F möchte sich dafür zum Üben eine Pistole (Modell Glock 46) zulegen. Für den Erwerb und Besitz ist eine Erlaubnis notwendig (§ 4 Abs. 1 WaffG). Die Erteilung der Erlaubnis setzt unter anderem die sogenannte „Zuverlässigkeit“ des Antragsstellers voraus. Im Zuge des waffenrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde eine sogenannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz gestellt, ob verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse vorliegen, die die benötigte waffenrechtliche Zuverlässigkeit der F in Frage stellen können. Der Verfassungsschutz teilt der Behörde daraufhin mit, dass F zu der Reichsbürgerszene gehöre und das nach ihrer Einschätzung die Gefahr besteht, dass sie staatsgefährdende Straftaten vorbereiten oder verüben wird. F hat sich fleißig weiter über das Grundgesetz und die Grundrechte informiert und fragt sich, ob eine solche Anfrage nicht ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzte.

■ **Stellt das Vorgehen des Verfassungsschutzes einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des F dar? Nehmen Sie hierzu gutachterlich Stellung. Ob ein eventueller Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ist nicht zu erörtern.**

Formalvorgaben:

■ Die Hausarbeit ist bis zum 31. März 2023, 12:00 Uhr in Papierform am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Gärditz, Ostturm, 3. Stock, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn einzureichen. Darüber hinaus bedarf es einer Zusendung Ihrer Hausarbeit in elektronischer Form (PDF) per E-Mail an sekretariat.gaerditz@jura.uni-bonn.de. Wählen Sie als Dateinamen für Ihre PDF bitte das Format *Matrikelnr. Name HausarbeitStaatsrechtII*. Hausarbeiten, die nur digital oder nur in Papierform eingehen, gelten als nicht abgegeben.

■ Der Umfang der Bearbeitung beträgt 20 bis maximal 25 Seiten. Bei der Abfassung der Hausarbeit ist die Schriftart „Times New Roman“ (Schriftgröße: 12 [Fließtext] bzw. 10 [Fußnoten]) bei 1,5-fachem Zeilenabstand im Blocksatz zu verwenden. Der Buchstabenabstand muss auf Standard eingestellt sein.

Die Seiten Ihrer Hausarbeit sind nur einseitig zu bedrucken und es ist ein Seitenlayout des folgenden Zuschnitts zu wählen:

2,5 cm (Oben), 2,0 cm (Unten), 6,0 cm (Links) und 2,0 cm (Rechts).

Das Deckblatt hat keine Seitenzahl, die nachfolgende Gliederung und Literaturverzeichnis beginnt mit der Zählung (römische Zahlen) II. Das Gutachten beginnt dann wieder mit Seite (arabisch) 1. Bitte denken Sie daran, Ihren AG-Schein beizulegen und eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung abzugeben.